

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchten wir Ihnen für den Monat August 2007 einige wichtige und interessante Informationen geben.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine September 2007

Arbeitgeber müssen Unterlagen über gezahlte Sozialversicherungsbeiträge aufbewahren

Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung mindern nicht den Bruttoarbeitslohn

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nur als Sonderausgaben abziehbar

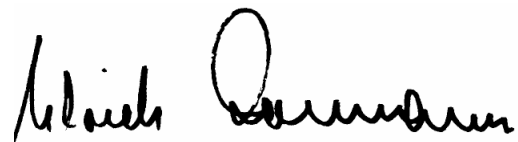
Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher von Erwerbsminderungsrenten

Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher von Teilrenten wegen Alters

Modernisierung des GmbH-Rechts: Beschleunigung von Unternehmensgründungen

Modernisierung des GmbH-Rechts: Missbrauchsbekämpfung

Mit freundlichen Grüßen



**Termine September 2007**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.9.2007	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumniszuschläge werden bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

**Arbeitgeber müssen Unterlagen über gezahlte Sozialversicherungsbeiträge aufbewahren**

Nach einem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen sind Arbeitgeber verpflichtet, Unterlagen über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für ihre Arbeitnehmer aufzubewahren. Kommt es über die Frage, ob der Arbeitgeber Beiträge gezahlt hat, zu einem Prozess und kann er die Unterlagen hierüber nicht vorlegen, ist davon auszugehen, dass die Beitragsforderung fortbesteht.

**Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung mindern nicht den Bruttoarbeitslohn**

Arbeitnehmeranteile zur Gesamtsozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung) kürzen nicht den Bruttoarbeitslohn eines Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber ist hinsichtlich der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung lediglich Schuldner gegenüber den Sozialversicherungsträgern und zur Abführung der dem Arbeitnehmer einzubehaltenden Lohnbestandteile verpflichtet. Mit der Abführung an die Sozialversicherungsträger durch den Arbeitgeber gelten diese Lohnbestandteile als beim Arbeitnehmer zugeflossen. Er erwirbt durch die Zahlung einen eigenen Rechtsanspruch gegenüber den Sozialversicherungsträgern.

Diese Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

**Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nur als Sonderausgaben abziehbar**

Durch das Alterseinkünftegesetz wurden die Möglichkeiten des Sonderausgabenabzugs ab 2005 geändert. Betroffen sind u. a. die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die steuerliche Abziehbarkeit begann im Jahr 2005 mit 60 % der begünstigten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbaren Altersvorsorgeaufwendungen (höchstens jedoch mit 60 % von 20.000 € = 12.000 € bei Ledigen bzw. mit 60 % von 40.000 € = 24.000 € bei zusammenveranlagten Eheleuten). Der Prozentsatz steigt in den Folgejahren für alle Betroffenen jährlich um zwei Prozentpunkte an, so dass im Jahr 2025 der Abzug bei 100 % der begünstigten Beiträge liegt (höchstens jedoch 20.000 € bzw. 40.000 €).

Wegen der ebenfalls ab 2005 geänderten Besteuerung der Renten (sog. nachgelagerte Besteuerung) ist umstritten, ob die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in der gezahlten Höhe als vorweggenommene Werbungskosten bei den Sonstigen Einkünften oder nur als Sonderausgaben abziehbar sind. Das Gesetz lässt derzeit nur den begrenzten Sonderausgabenabzug zu. Das Finanzgericht Köln entschied, dass gegen die beschränkte Abziehbarkeit der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss abschließend der Bundesfinanzhof entscheiden.

**Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher von Erwerbsminderungsrenten**

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird seit dem 1.1.1996 in abgestufter Höhe und abhängig vom Hinzuverdienst gezahlt. Die Hinzuverdienstgrenze wird für jeden Rentner individuell ermittelt.

Ab 1. Juli 2007 gelten i. d. R. folgende Hinzuverdienstgrenzen für die jeweilige Erwerbsminderungsrente:

Erwerbsminderungsrenten wegen voller Erwerbsminderung bei Rentenbeginn ab 1.1.2001	zulässiger Hinzuverdienst	
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
in voller Höhe	350,00 €	350,00 €
in Höhe von drei Vierteln	614,72 €	540,31 €
in Höhe der Hälfte	815,68 €	716,94 €
in Höhe von einem Viertel	1.016,65 €	893,58 €
<b>wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Rentenbeginn ab 1.1.2001</b>		
in voller Höhe	815,68 €	716,94 €
in Höhe der Hälfte	1.016,65 €	893,58 €

Im Einzelfall kann sich die entsprechende Hinzuverdienstgrenze aber auch bei den Neubeziehern erhöhen. Zur Vermeidung von Fehlern sollte in allen Fällen Auskunft beim Rentenversicherungsträger eingeholt werden.

**Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher von Teilrenten wegen Alters**

Personen, die Teilrenten wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, dürfen vor Vollendung des 65. Lebensjahres zusätzlich zu ihrer Rente noch in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen hinzuverdienen.

Ab 1.7.2007 gelten i. d. R. folgende Hinzuverdienstgrenzen für die Teilrenten wegen Alters:

Teilrente wegen Alters	Zulässiger Hinzuverdienst	
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Vollrente	350,00 €	350,00 €
in Höhe von zwei Dritteln	461,04 €	405,23 €
in Höhe der Hälfte	689,59 €	606,11 €
in Höhe von einem Drittel der Vollrente	918,14 €	807,00 €

Im Einzelfall kann sich die entsprechende Hinzuverdienstgrenze erhöhen. Zur Vermeidung von Fehlern sollte deshalb in allen Fällen Auskunft beim Rentenversicherungsträger eingeholt werden.

**Modernisierung des GmbH-Rechts: Beschleunigung von Unternehmensgründungen**

Am 23. Mai 2007 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen.

Im Entwurf dieses Gesetzes, das in der ersten Hälfte des Jahres 2008 in Kraft treten soll, sind zur Beschleunigung von Unternehmensgründungen insbesondere folgende Regelungen vorgesehen:

### Erleichterung der Kapitalaufbringung und Übertragung von Gesellschaftsanteilen

- Herabsetzung des Mindeststammkapitals der GmbH von bisher 25.000 € auf 10.000 €
- Einstiegsvariante: Haftungsbeschränkte Unternehmungsgesellschaft (GmbH, die zunächst ohne Mindeststammkapital gegründet werden kann, bei der das Mindeststammkapital dann aber durch Reduzierung der Gewinnausschüttungen nach und nach angespart wird.)
- Jeder Geschäftsanteil muss nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten (bislang muss die Stammeinlage mindestens 100 € betragen und darf nur in Einheiten aufgeteilt werden, die durch 50 teilbar sind). Geschäftsanteile können künftig leichter aufgeteilt, zusammengelegt und übertragen werden.
- Gesellschafter können künftig auch mit einer „verdeckten Sacheinlage“ ihre Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft erfüllen, wenn deren Wert den Betrag der geschuldeten Bareinlage erreicht. Eine Differenz ist gegebenenfalls in bar zu erbringen.

### Einführung eines Mustergesellschaftsvertrags

Für unkomplizierte Standardgründungen (u. a. Bargründung, maximal drei Gesellschafter) wird als Anlage zum GmbHG ein Mustergesellschaftsvertrag (nebst Muster für die Handelsregisteranmeldung) zur Verfügung gestellt. Bei Verwendung dieses Musters ist keine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags, sondern nur eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften erforderlich.

### Beschleunigung der Registereintragung

- Bei Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand genehmigungspflichtig ist, wird das Eintragungsverfahren vollständig von der verwaltungsrechtlichen Genehmigung abgekoppelt. Dementsprechend sind keine Genehmigungsurkunden mehr beim Registergericht einzureichen.
- Bei Gründung von Ein-Personen-GmbHs wird künftig auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen verzichtet.
- Bei der Gründungsprüfung kann das Gericht nur noch dann Nachweise verlangen, wenn es bezüglich der ordnungsgemäßen Kapitalaufbringung erhebliche Zweifel hat. Bei Sacheinlagen wird die Werthaltigkeitskontrolle auf die Frage beschränkt, ob eine „nicht unwesentliche“ Überbewertung vorliegt.

### **Modernisierung des GmbH-Rechts: Missbrauchsbekämpfung**

Zur Bekämpfung von Missbräuchen sind insbesondere folgende Regelungen geplant:

- Zur Beschleunigung der Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaftern muss zukünftig in das Handelsregister eine **inländische Geschäftsanschrift** eingetragen werden. Wenn unter dieser Anschrift eine Zustellung faktisch unmöglich ist, wird die Möglichkeit verbessert, gegenüber juristischen Personen eine öffentliche Zustellung im Inland zu bewirken.
- Im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft werden die Gesellschafter verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen **Insolvenzantrag** zu stellen. Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer mehr, muss jeder Gesellschafter bei Kenntnis vom Insolvenzgrund oder von der Führungslosigkeit an deren Stelle Insolvenzantrag stellen.
- Das an Geschäftsführer gerichtete **Verbot von Zahlungen** nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. nach Feststellung der Überschuldung wird erweitert. Es soll zukünftig auch bei Zahlungen gelten, die zur Zahlungsunfähigkeit führen, wenn dies bei sorgfältiger Geschäftsführung erkennbar war.
- Die bisherigen **Ausschlussgründe für Geschäftsführer** werden um Verurteilungen wegen Insolvenzverschleppung, falscher Angaben und unrichtiger Darstellung sowie Verurteilungen auf Grund allgemeiner Straftatbestände mit Unternehmensbezug erweitert.